Regierung sie darin ausdrücklich als „weiter bestehend anerkannt" habe, und er fügt dem hinzu:

> „Die Verpflichtungen, die die Staatsregierung in feierlicher Form unter Königlichem Siegel übernommen hat, können nicht kurzer Hand durch das geplante Gesetz im Wege einseitiger Erklärung der Regierung beseitigt oder beeinträchtigt werden. Sie müssen in jeder Beziehung unberührt bleiben, solange nicht die durch die Übereinkunft in ihren Rechten geschützten Grafen zu Solms-Wildenfels sich mit einer Änderung einverstanden erklärt haben."

Zunächst ist es nicht zutreffend, daß es sich bei der bevorstehenden Neuregelung um eine einseitige Erklärung der Regierung handle; denn es soll ein Gesetz erlassen werden. Sodann kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die Regierung mit der bezeichneten Übereinkunft für das Fortbestehen von Kohlenzehntenrechten der Grafen zu Solms-Wildenfels eine Garantie übernommen oder sie als weiterbestehend anerkannt habe. § 7 der Übereinkunft sagt zunächst: „Von der § 5 bei Punkt a und b erwähnten Ablösung bleiben diejenigen Abentrichtungen ausgeschlossen, welche in der Beilage sub C verzeichnet sind". Wenn dem nun hinzugefügt wird: „und welche daher in bisheriger Weise, die sonst dazu vorhandene Berechtigung vorausgesetzt, von dem Besitzer der Herrschaft forterhoben werden können", so ist hiermit weder eine Garantie, noch ein Anerkenntnis ihres Weiterbestehens ausgesprochen worden. Die Einschaltung „die sonst dazu vorhandene Berechtigung vorausgesetzt" ergibt mit voller Sicherheit, daß die Regierung zur Frage des Bestehens dieser Rechte gar nicht Stellung genommen, daß es ihr also auch ferngelegen hat, das weitere Bestehen dieser Rechte irgendwie zu gewährleisten. Die Regierung hat mit § 7 nicht für alle Zeiten die Verpflichtung übernommen, keine die Aufhebung oder Schmälerung der etwaigen Zehntenrechte der Grafen zu Solms-Wildenfels mit sich bringende Gesetzesvorlage bei der Ständeversammlung einzubringen und jedem in dieser Richtung von der Ständeversammlung an die Regierung gebrachten Gesetzesvorschlag die Zustimmung zu versagen. Der zweite Teil des § 7 hat keine selbständige Bedeutung, er ist nur, wie das Wort „daher" ergibt, eine Erläuterung des ersten Teils, der besagt, daß gewisse Abentrichtungen, darunter Kohlenzehnten, durch die vereinbarte Ablösung nicht getroffen werden. Durch § 7 der Übereinkunft ist also hinsichtlich etwaiger Zehntenrechte der Grafen zu Solms-Wildenfels lediglich zum Ausdruck gebracht worden, daß sie ihnen nicht durch die Übereinkunft haben genommen werden sollen.

Tatsächlich dürfte schon mit dem wenige Monate nach Abschluß der Übereinkunft vom 7. Februar 1846 erlassenen Gesetz, einige Nachträge und Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom 21. Juli 1846 — G.- u. V.-Bl. S. 70 — (§ 1) und vielleicht noch mehr durch das Gesetz, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, vom 11. November 1850 — G.- u. V.-Bl. S. 258 — (§ 6) in das Recht auf die unter Nr. 7 der Anlage C der Übereinkunft aufgeführten „Lehngelder" eingegriffen worden sein.

4. Nach dem oben Bemerkten ist der Staat vom Rechtsstandpunkt aus durch die Übereinkunft vom 7. Februar 1846 nicht gehindert, die etwaigen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-19150020/529